

BGer 5C.102/2003 vom 25. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.102_2003

FR: TF 5C.102/2003 du 25 juin 2003

IT: TF 5C.102/2003 del 25 giugno 2003

Erwägungen

E. 1

Gemäss den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen haben die Erblasser in ihren Testamenten das Erbrecht ihres Heimatstaates für anwendbar erklärt, was zulässig ist (Art. 90 Abs. 2 IPRG). Folgerichtig hat das Obergericht des Kantons Graubünden die Vorschriften des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) angewandt.

Mit Berufung kann einerseits die Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht werden (Art. 43 Abs. 1 OG) und andererseits, der angefochtene Entscheid habe zu Unrecht nicht ausländisches Recht angewandt oder zu Unrecht festgestellt, dessen Ermittlung sei nicht möglich (Art. 43a Abs. 1 OG). Bei nicht vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten kann ausserdem geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid wende das ausländische Recht nicht richtig an (Art. 43a Abs. 2 OG).

Vorliegend wird - soweit nicht über weite Strecken die kantonale Sachverhaltsfeststellung gerügt wird, was im Berufungsverfahren von vornherein unzulässig ist (Art. 55 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 2 OG) - sinngemäss die fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts geltend gemacht. Die Erbteilungsklage ist indes vermögensrechtlicher Natur (BGE 112 II 206 E. 1c S. 208; 127 III 396 E. 1b/cc S. 398), weshalb die inhaltlich richtige Anwendung des niederländischen Rechts nach den oben genannten Grundsätzen nicht überprüft werden kann.

E. 2

Auf die Berufung ist somit nicht einzutreten und den Klägern ist unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist, entfällt praxisgemäss ein Entschädigungsanspruch der obsiegenden Gegenpartei.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.